

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 220/08 B**

L 14 R 142/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 39 R 315/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,  
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und  
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2008 wird als  
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.3.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1.8.1997 Regelaltersrente unter Berücksichtigung einer glaubhaft gemachten Ghettobeitragszeit von April 1940 bis Januar 1941 zu gewähren.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 3 Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Nach Ansicht der Beklagten sind folgende Rechtsfragen zu klären:  

"1. Setzt die Anerkennung einer Ghettobeitragszeit nach dem ZRBG in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten voraus, dass eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde? Ist die Versicherungspflicht bejahendenfalls nach dem damaligen Recht am Ort der Tätigkeit, nach dem damaligen deutschen Recht **oder** (fiktiv) nach heutigem deutschen Recht zu prüfen, und welches Recht (das ZRBG als eigenständige Rechtsgrundlage oder das Fremdrentengesetz/FRG) ist die Grundlage einer Prüfung?

2. Welcher Höhe und Art muss die Gegenleistung für eine Ghettobeschäftigung sein, damit es sich um eine Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b) ZRBG - in Abgrenzung zu den Zuteilungen an Zwangsarbeiter - handelt?

a) Wird bereits immer dann mehr als freier Unterhalt und damit ein für das ZRBG ausreichendes Entgelt gewährt, wenn für eine Beschäftigung im Ghetto in Kombination neben einer Verpflegung am Arbeitsplatz zusätzliche Verpflegung und Bekleidung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es auf die erhaltene Gesamtmenge ankommt?

b) Ist das Maß des freien Unterhalts für mehrere im Ghetto arbeitende Mitglieder einer Familie bereits dadurch überschritten, dass sie jeweils die ihnen für die Arbeit zugeteilten Lebensmittel miteinander teilen?"
- 6 Es kann dahinstehen, ob die Beklagte die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen bereits hinreichend dargetan hat, jedenfalls genügen die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) dieser Fragen nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde.
- 7 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in



der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B*).

- 8 Die Beklagte behauptet lediglich die Entscheidungserheblichkeit der Beantwortung der Rechtsfragen für den vorliegenden Streitfall. Sie geht jedoch nicht darauf ein, ob und inwieweit das Ergebnis des Rechtsstreits von den im Einzelnen referierten, möglicherweise unterschiedliche Rechtsauffassungen enthaltenden Entscheidungen des BSG abhängt und dass das LSG zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen, wenn einer der bislang von der Rechtsprechung vertretenen Rechtsauffassungen nicht zu folgen wäre. Dazu hätte insbesondere deshalb Anlass bestanden, weil die Beklagte selbst ausführt, das LSG habe ausdrücklich offen gelassen, ob über die Frage der Entgeltlichkeit einer Ghettobeschäftigung nach den Maßstäben des 4. oder des 13. Senats des BSG zu entscheiden sei. Die Beschwerdebegründung enthält auch keinen Vortrag dazu, welche vom LSG festgestellten tatsächlichen Umstände für die Anwendbarkeit des Fremdrentengesetzes und der sich daraus ergebenden Altersgrenze des 17. Lebensjahres sprechen; ohne entsprechende Hinweise ist eine der im Urteil vom 23.8.2001 (*BSG SozR 3-2200 § 1248 Nr 17 S 67 ff*) erwähnten Ausnahmen nicht auszuschließen, sodass es auf die aufgeworfene Rechtsfrage nicht mehr ankäme. Die Beklagte hat somit nicht den Weg aufgezeigt, den das Revisionsgericht beschreiten müsste, um die als klärungsbedürftig angesehenen Rechtsfragen im vorliegenden Rechtsstreit entscheiden zu müssen.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG*).
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

